



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Hochglanzpaste Unipol 0031

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### **Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Polierpaste

##### **Verwendungen, von denen abgeraten wird**

jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                           |                      |                          |
|---------------------------|----------------------|--------------------------|
| Firmenname:               | Osborn GmbH          |                          |
| Straße:                   | Rudolf-Harbig-Weg 10 |                          |
| Ort:                      | D-42781 Haan         |                          |
| Telefon:                  | 0049 2129 93070      | Telefax:0049 2129 930723 |
| Ansprechpartner:          | Laborleitung         | Telefon:0049 2129 930717 |
| E-Mail:                   | reach@osborn.de      |                          |
| Auskunftgebender Bereich: | reach@osborn.de      |                          |

#### 1.4. Notrufnummer: 0049 2129 93070 (Mo-Fr 9:00-15.30)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] keine/keiner

##### **Hinweis zur Kennzeichnung**

keine/keiner

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Erzeugnis enthält keine gefährlichen Stoffe oder Gemische, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen.

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

##### **Chemische Charakterisierung**

Dieses Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe, die aufgrund von VERORDNUNG (EU) Nr. 2020/878 DER KOMMISSION, Anhang II, Teil A, 3.1/3.2 in Kapitel 3 genannt werden müssen

##### **Weitere Angaben**

Das Produkt enthält keine gelisteten SVHC-Stoffe >0,1% gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 § 59 (REACH)



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### Weitere Angaben

5-<15% aliphatische Kohlenwasserstoffe

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

#### Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

es liegen keine Informationen vor

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Trockenlöschmittel Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) alkoholbeständiger Schaum Wassernebel

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### Allgemeine Hinweise

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
- Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### Einsatzkräfte

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### Für Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

#### Weitere Angaben

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische

#### Weitere Angaben zur Handhabung

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit:  
Explosive Gefahrstoffe Oxidierende Gefahrstoffe Radioaktive Stoffe Nahrungs- und Futtermittel

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Empfohlene Lagerungstemperatur 20 °C

Schützen gegen: Frost UV-Einstrahlung/Sonnenlicht Hitze Feuchtigkeit

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

s. Abschnitt 1

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

| CAS-Nr.    | Bezeichnung   | ppm | mg/m <sup>3</sup> | F/m <sup>3</sup> | Spitzenbegr. | Art |
|------------|---|-----|-------------------|------------------|--------------|-----|
| 14808-60-7 | Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub) |     | 0,1               |                  |              | EU  |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Behälter nach Gebrauch sofort mit Deckel verschließen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

#### Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeigneter Handschuhtyp

Geeignetes Material:

FKM (Fluorkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials 0,4 mm

Durchbruchzeit: >=8h

Butylkautschuk Dicke des Handschuhmaterials 0,5mm

Durchbruchzeit: >=8h

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials 0,5mm

Durchbruchzeit: >=8h

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

muß EN ISO 374 genügen Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

#### Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung. Geeigneter Körperschutz: Laborkittel

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutz ist erforderlich bei:

Grenzwertüberschreitung

bei unzureichender Belüftung, Aerosol- oder Nebelbildung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen. Partikelfiltergerät (DIN EN 143) Filtertyp P1-P3

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                                       |                 |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| Aggregatzustand:                              | fest                                  |                 |
| Farbe:  | blau                                  |                 |
| Geruch:                                       | charakteristisch, mild                |                 |
| Geruchsschwelle:                              | nicht bestimmt                        |                 |
|   |                                       | <b>Prüfnorm</b> |
| pH-Wert:                                      | nicht bestimmt                        |                 |
| <b>Zustandsänderungen</b>                     |                                       |                 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                    | 44-46 °C                              |                 |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | 200-240 °C                            | berechnet       |
| Sublimationstemperatur:                       | nicht bestimmt                        |                 |
| Erweichungspunkt:                             | 46 °C                                 |                 |
| Pourpoint:                                    | nicht bestimmt                        |                 |
| Flammpunkt:                                   | nicht anwendbar                       |                 |
| Weiterbrennbarkeit:                           | Keine selbstunterhaltende Verbrennung |                 |
| <b>Entzündbarkeit</b>                         |                                       |                 |
| Feststoff/Flüssigkeit:                        | nicht bestimmt                        |                 |
| Gas:  | nicht bestimmt                        |                 |
| <b>Explosionsgefahren</b>                     |                                       |                 |
| Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.  |                                       |                 |
| Untere Explosionsgrenze:                      | nicht bestimmt                        |                 |
| Obere Explosionsgrenze:                       | nicht bestimmt                        |                 |
| Zündtemperatur:                               | nicht bestimmt                        |                 |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>            |                                       |                 |
| Feststoff:                                    | nicht bestimmt                        |                 |
| Gas:  | nicht bestimmt                        |                 |
| Zersetzungstemperatur:                        | nicht bestimmt                        |                 |
| <b>Brandfördernde Eigenschaften</b>           |                                       |                 |
| Das Produkt ist nicht: brandfördernd.         |                                       |                 |
| Dampfdruck:<br>(bei 20 °C)                    | nicht bestimmt                        |                 |
| Dichte:                                       | 1,5-1,8 g/cm <sup>3</sup>             |                 |
| Schüttdichte:                                 | nicht bestimmt                        |                 |
| Wasserlöslichkeit:                            | nicht bestimmt                        |                 |
| <b>Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln</b>  |                                       |                 |
| nicht bestimmt                                |                                       |                 |
| Verteilungskoeffizient<br>n-Oktanol/Wasser:   | nicht bestimmt                        |                 |



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| Dynamische Viskosität:       | nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität:     | nicht bestimmt |
| Auslaufzeit:                 | nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte:        | nicht bestimmt |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht bestimmt |

### **9.2. Sonstige Angaben**

|                   |       |
|-------------------|-------|
| Festkörpergehalt: | 70-72 |
| keine             |       |

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

### **10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Zu vermeidende Stoffe Oxidationsmittel, stark Reduktionsmittel, stark keine/keiner

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Schützen gegen: Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Zu vermeidende Stoffe Oxidationsmittel, stark Reduktionsmittel, stark

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### **Weitere Angaben**

keine/keiner

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Keine Daten verfügbar

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reiz- und Ätzwirkung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Sensibilisierende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Wirkungen im Tierversuch**

Keine Daten verfügbar

### **Sonstige Angaben zu Prüfungen**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

### **12.4. Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine Daten verfügbar

### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Es liegen keine Informationen vor.

### **Weitere Hinweise**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

#### **Empfehlungen zur Entsorgung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlag zu Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### **Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt**

120199 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; Abfälle a. n. g.

#### **Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt**





# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

120199 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; Abfälle a. n. g.

### Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150106 VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); gemischte Verpackungen

### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

**14.1. UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Binnenschiffstransport (ADN)

**14.1. UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Seeschiffstransport (IMDG)

**14.1. UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

**14.1. UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.  
**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 6-8

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant





# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

##### Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

##### Nationale Vorschriften

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Technische Anleitung Luft I:   | 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. $50 \text{ mg/m}^3$ |
| Anteil:                        | nicht bestimmt  |
| Technische Anleitung Luft II:  | Fällt nicht unter die TA-Luft   |
| Anteil:                        | nicht bestimmt  |
| Technische Anleitung Luft III: | 5.2.5. I: Organische Stoffe bei $m \geq 0.10$ kg/h: Konz. $20 \text{ mg/m}^3$                               |
| Anteil:                        | nicht bestimmt  |
| Wassergefährdungsklasse:       | 1 - schwach wassergefährdend  |

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Änderungen

Neuerstellung

#### Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Hochglanzpaste Unipol 0031

---

ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

EmS: Emergency Schedules

MFAG: Medical First Aid Guide

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organization

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container

VOC: Volatile Organic Compounds

SVHC: Substance of Very High Concern

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

---

### Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

---

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*